

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	05. FA FB / 28.04.2022 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	03 – DRS 21 Kapitalflussrechnung
Thema:	Ausweis von erhaltenen Zuwendungen/Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21
Unterlage:	05_03_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
05_03	05_03_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_CN	Cover Note
05_03a	05_03a_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_Anfrage	Anfrage an das DRSC vom 19.01.2022 zum Ausweis von erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen in der Kapitalflussrechnung – Unterlage nicht öffentlich
05_03b	05_03b_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_DRS_21	DRS 21 – Unterlage nicht öffentlich

Stand der Informationen: 20.04.2022.

2 Ziel der Sitzung

- 2 An die Geschäftsstelle des DRSC wurde eine Fragestellung zum Ausweis von erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen in der Kapitalflussrechnung nach HGB (bzw. DRS 21) herangetragen (Unterlage **05_03a**).
- 3 Der FA FB wird um Erörterung dieser Fragestellung gebeten.

3 Zu erörternde Fragestellung

- 4 Die Geschäftsstelle des DRSC hat eine Anfrage zum Ausweis von erhaltenen Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen in der Kapitalflussrechnung kommunaler Unternehmen nach HGB (bzw. DRS 21) erhalten (Unterlage **05_03a**).

- 5 Kommunale Unternehmen, wie z.B. Theater, Schwimmbäder und Wirtschaftsförderungsgesellschaften erhalten i.d.R. laufende Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüsse von der öffentlichen Hand, die erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Diese Zuschüsse dienen der Deckung der betrieblichen Aufwendungen, da die kommunalen Unternehmen ohne die gewährten Ertrags- bzw. Betriebskostenzuschüsse wirtschaftlich nicht tragfähig wären.
- 6 Auskunftsgemäß sind die betreffenden kommunalen Unternehmen satzungsgemäß zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung im Jahresabschluss verpflichtet.
- 7 In der Anfrage wird das DRSC um Stellungnahme gebeten,
 - unter welcher Position laufende Zuschüsse in der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind (d.h. insb., ob diese dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind) und
 - nach welchen Kriterien sich die Zuordnung bestimmt.
- 8 DRS 21.49 enthält zum Ausweis von Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen die folgende Regelung:

„Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen sind ebenfalls dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.“

Dabei unterscheidet DRS 21 nicht zwischen laufenden Ertrags- bzw. Betriebskostenzuschüssen und Investitionszuschüssen.

- 10 Dies kann in der Kapitalflussrechnung kommunaler Unternehmen zu der folgenden Darstellung führen (fiktives, verkürztes Beispiel):

(alle Angaben in T€)	20X2	20X1
Jahresergebnis	2.200	...
Bereinigung um Zuschüsse (erfolgswirksam vereinnahmt)	-13.700	...
Jahresergebnis nach der Bereinigung um Zuschüsse	-11.500	...
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
...
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens

Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
...
Cashflow aus der Investitionstätigkeit
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	+15.600	...
...
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds
Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
Finanzmittelfonds am Ende der Periode

- 11 Nach Auffassung des Anfragenden wäre es jedoch naheliegend, laufende Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüsse im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuweisen. Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit wären dann lediglich Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen, die der Finanzierung des Anlagevermögens dienen, auszuweisen.

Zudem sei auskunftsgemäß in der Praxis ein uneinheitlicher Ausweis in der Kapitalflussrechnung festzustellen. Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- bzw. Betriebskostenzuschüssen werden in der Praxis teilweise im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie (entsprechend DRS 21.49) teilweise im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

4 Überblick zur Projekthistorie

- 12 Die Regelung zum Ausweis von Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen wurde im Jahr 2014 im Zuge der zweiten Überarbeitung der DRS zur Kapitalflussrechnung in DRS 21¹ aufgenommen.
- 13 Veranlasst war dies durch die Rückmeldungen, die das DRSC auf die Veröffentlichung des Standardentwurfs E-DRS 28 *Kapitalflussrechnung* erhalten hatte.
- 14 Im Folgenden werden die Überlegungen, die der HGB-FA mit Bezug zur vorliegenden Fragestellung im Rahmen der Erarbeitung des DRS 21 erörtert hat, dargestellt.

¹ Im Zuge dieser Überarbeitung wurden DRS 2 *Kapitalflussrechnung*, DRS 2-10 *Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten* sowie DRS 2-20 *Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen* in DRS 21 hinsichtlich einer anwenderfreundlichen Gestaltung des Regelwerks zusammengeführt und außer Kraft gesetzt. DRS 21 *Kapitalflussrechnung* wurde vom DRSC in der 21. Öffentlichen Sitzung am 4. Februar 2014 verabschiedet und ist im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 8. April 2014 durch das BMJV gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

- 15 E-DRS 28 *Kapitalflussrechnung* wurde am 1. August 2013 veröffentlicht.²
- 16 E-DRS 28 schlug für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu den Tätigkeitsbereichen vor, dass:
- eine Auszahlung der Investitionstätigkeit zuzuordnen ist, wenn sie zu einem in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstand oder dessen Wertänderung führt. Ebenso sind Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen hier zuzuordnen.
 - Ein- und Auszahlungen dem Finanzierungsbereich zuzuordnen sind, wenn sie sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken.

Zur Systematik der Zuordnung von Zahlungsströmen zu den Tätigkeitsbereichen wurde im Standardentwurf eine Konsultationsfrage (Frage 3) gestellt.

- 17 Im Rahmen der Rückmeldungen zu E-DRS 28 wurden hierzu u.a. die folgenden Anmerkungen geäußert:³
- Es wurden Zweifel geäußert, ob nach den vorgeschlagenen Regeln eine Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und zur Finanzierungstätigkeit eindeutig möglich ist.
 - Bspw. sei die Behandlung von Einzahlungen aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen/Zuwendungen, die in einen passivischen Sonderposten eingestellt werden, fraglich, da die Definition des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit auf Finanzschulden abstelle. Sachgerecht erscheine indes in diesen Fällen eine Zuordnung der Einzahlung zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.
 - Ferner wurde darauf hingewiesen, dass ein Sanierungszuschuss an ein Beteiligungsunternehmen zwar zu keiner Werterhöhung eines Vermögensgegenstands führe, jedoch eine andernfalls erforderliche außerplanmäßige Abschreibung verhindere. Nach der in E-DRS 28 vorgeschlagenen Zuordnungsregel wäre die Auszahlung für den Sanierungszuschuss jedoch nicht der Investitionstätigkeit zuzuordnen.
 - Klärungsbedürftig erscheine ferner die Zuordnung von Auszahlungen für die „Ausfinanzierung“ von Altersversorgungsverpflichtungen.
 - In einer Stellungnahme wurde angeregt, spezifische Regelungen für Stiftungen („echte“ Stiftungen, gemeinnützige GmbHs, etc.) zu entwickeln.
 - Die vorgeschlagenen Zuordnung von gezahlten Zinsen zur Finanzierungstätigkeit würde für bestimmte Geschäftsmodelle (z.B. die Immobilienwirtschaft) zu einer nicht sachgerechten

² E-DRS 28 ist abrufbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/02/130731_E-DRS_28.pdf.

³ Eine vollständige Auswertung der Stellungnahmen zum E-DRS 28 ist auf der Website des DRSC abrufbar: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/13_05a_HGB-FA_E-DRS28_Auswertung_SN.pdf.



Darstellung führen, da zum Kerngeschäft eines Wohnungs- und Immobilienunternehmens auch die Zinszahlungen für die bestehenden Objektfinanzierungsmittel gehören.

- 18 Der HGB-FA erörterte die eingegangenen Stellungnahmen in der 13., 14. und 15. Sitzung und beschloss die folgenden Änderungen:
- 19 Der HGB-FA beschloss an der Vorgabe allgemeiner Zuordnungsregeln zur Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche (i.S. einer prinzipienorientierten Standardsetzung) festzuhalten.
- 20 Ferner lehnte der HGB-FA eine unternehmensspezifische Definition des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechend des spezifischen Geschäftsmodells eines Unternehmens ab. In der Begründung wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass infolgedessen die Abgrenzung des betrieblichen Ergebnisses und des Finanzergebnisses in der Konzern-GuV ggf. nicht mit den Tätigkeitsbereichen der Kapitalflussrechnung übereinstimmt.

Vgl. DRS 21.B8:

„Zum anderen wurde angemerkt, dass die vorgesehene Abgrenzung zu einer nicht sachgerechten Zuordnung einzelner Sachverhalte führen könnte. So wäre z.B. das Deckungsvermögen dem operativen Bereich zuzuordnen, und daher wären Auszahlungen für den Erwerb von Deckungsvermögen in der laufenden Geschäftstätigkeit und nicht in der Investitionstätigkeit zu berücksichtigen (siehe dazu B29). Auch für diesen Aspekt hat der HGB-FA nach ausführlicher Diskussion entschieden, an der getroffenen Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche festzuhalten. Diese Abgrenzung stimmt dabei explizit nicht mit der Abgrenzung des betrieblichen Ergebnisses und des Finanzergebnisses in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung überein, sondern orientiert sich stärker an der Struktur der Konzernbilanz. So werden z.B. Auszahlungen für den Erwerb einer Maschine nach wie vor der Investitionstätigkeit zugeordnet. Hier käme ansonsten auch eine Zuordnung zur laufenden Geschäftstätigkeit in Frage.“

- 21 Flankierend beschloss der HGB-FA, dass für einzelne Sachverhalte, für die anhand der vorgeschlagenen Definitionen eine Zuordnung nicht zweifelsfrei möglich war oder diese zu einer nicht sachgerechten Zuordnung der Zahlungsströme geführt hätten, eine Einzelfallregelung in DRS 21 aufgenommen wird.
- 22 Infolgedessen wurden in DRS 21 Einzelfallregelungen für die folgenden Sachverhalte aufgenommen:
 - Einzahlungen aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen/Zuwendungen (DRS 21.49),
 - Zahlungen zur Vermeidung von Buchwertminderungen, wie z.B. Sanierungszuschüsse an Beteiligungen (DRS 21.9 und B27) sowie
 - Auszahlungen für den Erwerb von Deckungsvermögen (DRS 21.45, B8, B29).

- 23 Im Hinblick auf Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen führte der HGB-FA aus, dass:
- Zahlungsströme aus i) einem erhaltenen Investitionszuschuss und ii) einer Investitionsausgabe in der Kapitalflussrechnung brutto (d.h. unsaldiert) dargestellt werden sollten, und zwar unabhängig davon, ob in der Bilanz der Ansatz eines passivischen Abgrenzungspostens (d.h. eines Sonderpostens) erfolgt oder ob der Investitionszuschusses von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstands abgesetzt wird,
 - Einzahlungen aus erhaltenen (Investitions-)Zuschüssen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen sind,
 - private Zuschüsse/Zuwendungen und Zuschüsse/Zuwendungen der öffentlichen Hand gleich zu behandeln sind, und
 - das Mindestgliederungsschema in DRS 21 um eine separate Zeile für Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen zu ergänzen ist.
- 24 Eine differenzierte Betrachtung von laufenden Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen (d.h., ob diese in der Kapitalflussrechnung anders als Investitionszuschüsse auszuweisen sind) erfolgte nicht im Rahmen der Erörterungen des HGB-FA.
- 25 In übergeordneter Hinsicht beschloss der HGB-FA von einer Entwicklung (weiterer) geschäftsmodell- bzw. branchenspezifischer Sonderregelungen (mit Ausnahme der Anlagen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen) abzusehen, da andernfalls eine unternehmensübergreifenden Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnung nicht mehr gegeben sei. Auch die Aufnahme eines „true-and-fair“-override lehnte der HGB-FA ab. Den betreffenden Unternehmen stellte er es jedoch frei, zusätzliche Angaben und Erläuterungen zu machen.

Vgl. DRS 21.B7:

„Im Entstehungsprozess zum DRS 21 wurde zum einen argumentiert, dass die beschriebene strenge Abgrenzung die Besonderheiten einzelner Geschäftsmodelle nicht hinreichend berücksichtigen würde. Der HGB-FA hat diesen Aspekt ausführlich diskutiert und an der gewählten Abgrenzung im Sinne der Klarheit und Vergleichbarkeit festgehalten. Abweichende Abgrenzungen sind lediglich für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungen vorgesehen. Anderen Unternehmen steht es frei, über die Vorgaben des Standards hinaus aufgrund der aus ihrem Geschäftsmodell resultierenden Besonderheiten zusätzliche Angaben und Erläuterungen zu machen.“

5 Auszüge aus DRS 21, den IFRS, IPSAS 2 sowie aus der Fachliteratur

5.1 Auszüge aus DRS 21 Kapitalflussrechnung

Tz.	Wortlaut
Tz. 9	<p><u>Definition „Laufende Geschäftstätigkeit“:</u> <i>„Aktivitäten in Verbindung mit wesentlichen, auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.“</i></p> <p><u>Definition „Investitionstätigkeit“:</u> <i>„Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Dazu zählen Aktivitäten, die zu einer Erhöhung des Buchwerts eines in der Konzernbilanz angesetzten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens führen, aber auch z.B. Zahlungen zur Vermeidung einer Verminderung des Buchwerts einer Beteiligung.“</i></p> <p><u>Definition „Finanzierungstätigkeit“:</u> <i>„Aktivitäten, die sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken, einschließlich der Vergütungen für die Kapitalüberlassung.“</i></p>
Tz. 49	<p>„Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen sind ebenfalls dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.“</p>
Tz. B27	<p>„Zum Investitionsbereich gehören auch Zahlungen zur Vermeidung von Buchwertminderungen, wie z.B. Sanierungszuschüsse an Beteiligungen. Dazu gehören allerdings nicht Auszahlungen im Rahmen der typischen Erhaltungsmaßnahmen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.“</p>

5.2 Auszüge aus IPSAS 2 – Cash Flow Statements

Tz.	Wortlaut
8	<p>Operating activities are the activities of the entity that are not investing or financing activities.</p> <p>Investing activities are the acquisition and disposal of long-term assets and other investments not included in cash equivalents.</p> <p>Financing activities are activities that result in changes in the size and composition of the contributed capital and borrowings of the entity.</p>
21	<p><u>Operating Activities:</u> <i>“The amount of net cash flows arising from operating activities is a key indicator of the extent to which the operations of the entity are funded: (a) by way of taxes (directly and indirectly); or (b) from the recipients of goods and services provided by the entity. The amount of the net cash flows also assists in showing the ability of the entity to maintain its operating capability, repay obligations, pay a dividend or similar distribution to its owner and make new investments without recourse to external sources of financing. The consolidated whole-of-government operating cash flows provide an</i></p>

	<i>indication of the extent to which a government has financed its current activities through taxation and charges. Information about the specific components of historical operating cash flows is useful, in conjunction with other information, in forecasting future operating cash flows.”</i>
22	<p>„Cash flows from operating activities are primarily derived from the principal cash-generating activities of the entity. Examples of cash flows from operating activities are:</p> <p>(a) Cash receipts from taxes, levies and fines;</p> <p>(b) Cash receipts from charges for goods and services provided by the entity;</p> <p>(c) Cash receipts from grants or transfers and other appropriations or other budget authority made by central government or other public sector entities;</p> <p>(d) Cash receipts from royalties, fees, commissions and other revenue;</p> <p>(e) Cash payments to other public sector entities to finance their operations (not including loans);</p> <p>(f) Cash payments to suppliers for goods and services;</p> <p>(g) Cash payments to and on behalf of employees;</p> <p>(h) Cash receipts and cash payments of an insurance entity for premiums and claims, annuities and other policy benefits;</p> <p>(i) Cash payments of local property taxes or income taxes (where appropriate) in relation to operating activities;</p> <p>(j) Cash receipts and payments from contracts held for dealing or trading purposes;</p> <p>(k) Cash receipts or payments from discontinuing operations; and</p> <p>(l) Cash receipts or payments in relation to litigation settlements.</p> <p><i>Some transactions, such as the sale of an item of plant, may give rise to a gain or loss which is included in the determination of net surplus or deficit. However, the cash flows relating to such transactions are cash flows from investing activities.”</i></p>

5.3 Auszüge aus den IFRS

IAS 20 Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance

Tz.	Wortlaut
IAS 20, Tz. 28	<p><u>Presentation of grants related to assets</u></p> <p>The purchase of assets and the receipt of related grants can cause major movements in the cash flow of an entity. For this reason and in order to show the gross investment in assets, such movements are often disclosed as separate items in the statement of cash flows regardless of whether or not the grant is deducted from the related asset for presentation purposes in the statement of financial position.</p>

26 **IAS 7 Statement of Cash Flows** enthält keine Regelungen zum Ausweis von Zahlungsmittelzu- und -abflüssen aus erhaltenen bzw. gezahlten Zuwendungen/Zuschüssen.

27 IAS 7.6 enthält die folgenden Definitionen zu den Tätigkeitsbereichen:

Tz.	Wortlaut
IAS 7, Tz. 7	<p><u>Operating activities</u> are the principal revenue-producing activities of the entity and other activities that are not investing or financing activities.</p>



Investing activities are the acquisition and disposal of long-term assets and other investments not included in cash equivalents.

Financing activities are activities that result in changes in the size and composition of the contributed equity and borrowings of the entity.

5.4 Auszüge aus der Fachliteratur – HGB

28 Störk/Rimmelspacher (2020), § 297 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, Anm. 78:

„Erhaltene Zuwendungen zur Investitionstätigkeit sind nicht dieser, sondern dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen (s DRS 21.49 sowie Anm 86), so dass Aus- und Einzahlungen auseinanderfallen, vergleichbar einem langfristig kreditfinanzierten Erwerb. Auszahlungen in Verbindung mit gewährten Zuwendungen sind insb im Fall von Investitionszuschüssen dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen, wenn das Unt dadurch entweder das wirtschaftliche Eigentum an dem bezuschussten VG des Anlagevermögens oder ein konkretes Anordnungs-, Bezugs-, Verfügungs- oder ähnliches, dem Anlagevermögen zuzuordnendes Recht erwirbt; andernfalls verbleiben die Auszahlungen im Cashflow aus der lfd Geschäftstätigkeit (Rimmelspacher/Reitmeier WPg 2014, 792 f.).“

29 Störk/Rimmelspacher (2020), § 297 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, Anm. 86:

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit umfasst auch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen oder Zuwendungen, die darin gesondert auszuweisen sind (s DRS 21.49), es sei denn, es handelt sich um (in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs 2 Nr 4 einzustellende oder ertragswirksam zu vereinnahmende) GesterZuwendungen; diese sind im Rahmen der Einzahlungen aus EK-Zuführungen auszuweisen. Unter den Begriff der Zuschüsse/Zuwendungen fallen jegliche Arten von Zuwendungen mit Finanzierungscharakter (zB auch Zulagen oder Beihilfen), unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche Zuwendungen handelt und was bezuschusst ist. Kommt es im Fall bedingt rückzahlbarer Zuwendungen zur Rückzahlung, ist auch diese der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen (ausführlich Rimmelspacher/Reitmeier WPg 2014, 792). Hat die erhaltene Zuwendung ausnahmsweise keinen Finanzierungscharakter (zB eine kurzfristige private Zuwendung, für die eine Gegenleistung iRd gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erbringen ist), ist sie dem Cashflow aus lfd Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

30 Rimmelspacher/Reitmeyer, WPg 2014, S. 792 f.:

DRS 21.49 f. regelt erstmals, dass Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen oder Zuwendungen dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, d.h. den Aktivitäten, die sich auf die Höhe und/oder Zusammensetzung der Finanzschulden auswirken, und innerhalb dieses Cashflows gesondert auszuweisen sind. Weitergehende Ausführungen enthält DRS 21 nicht. Sachgerecht erscheint aber eine weite Auslegung des Anwendungsbereichs dieser Regelung, unabhängig

- von der Bezeichnung (z. B Zuwendungen, Zuschüsse, Zulagen oder Beihilfen),
- vom Zuwendungsgeber (öffentliche Hand oder privat),
- davon, was bezuschusst wird (Investitions- oder Aufwands-/Ertragszuschuss), und
- von der handelsbilanziellen Behandlung des Zuschusses (z. B. bei Investitionszuschüssen der öffentlichen Hand Absetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Bildung eines passiven Sonderpostens).

Für eine solche weite Auslegung spricht zum einen der allgemein gehaltene Wortlaut „Zuschüsse/Zuwendungen“, zum anderen die Tatsache, dass die Definition der Finanzierungstätigkeit in allgemeiner Form auf dem Unternehmen überlassenes Kapital abstellt, und schließlich das Ziel der Kapitalflussrechnung, losgelöst von der bilanziellen Behandlung einen Einblick in die Finanzlage des Unternehmens zu gewähren. Im typischen Fall des bezuschussten Erwerbs einer Sachanlage fallen damit die Zuordnung der Auszahlung für den Anlagengegenstand

(Investitionstätigkeit) und die Einzahlung aus der erhaltenen Zuwendung auseinander, vergleichbar mit dem Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs.

Gesellschafterzuwendungen, beispielweise Barzuzahlungen in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder Ertragszuschüsse, stellen ebenfalls dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zuzuordnende Zuwendungen dar. Sie sind damit aber nach dem Mindestgliederungsschema gemäß DRS 21.50 den Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern zuzuordnen, wenn nicht wegen wesentlicher Bedeutung ein gesonderter Ausweis erforderlich ist.

Sind Zuwendungen mit bedingten Rückzahlungsklauseln ausgestattet und kommt es tatsächlich zur Rückzahlung, beispielweise weil vereinbarte Bindungsfristen nicht eingehalten wurden, ist es sachgerecht, auch die Rückzahlung – entsprechend der Rückzahlung im Fall anderer Kapitalüberlassungen – dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

Die Zuordnung von Auszahlungen für gewährte Zuwendungen regelt DRS 21 nicht, sieht man davon ab, dass buchwerterhaltende oder -steigernde (Gesellschafter-)Zuwendungen an Beteiligungsunternehmen nach DRS 21.9 dem Cashflow aus Investitionstätigkeit zuzuordnen ist. Ob darüber hinaus Auszahlungen für gewährte Zuwendungen diesem Cashflow zuzuordnen sind, hängt davon ab, ob der bezuschusste Vermögensgegenstand der Investitionstätigkeit des Zuwendungsgebers zuzurechnen ist oder durch den Zuschuss ein der Investitionstätigkeit zuzurechnender Vermögensgegenstand entsteht. Dies ist vor allem bei Investitionszuschüssen der Fall, wenn der Zuschussgeber entweder das wirtschaftliche Eigentum an dem bezuschussten Vermögensgegenstand des Anlagevermögens oder ein konkretes Anordnungs-, Bezugs-, Verfügungs- oder ähnliches Recht erwirbt, welches im Anlagevermögen auszuweisen ist. In anderen Fällen – beispielsweise im Fall typischer Investitionszuschüsse, die den Zuschussgeber zu einem (zeit- oder mengenabhängigem) verbilligten Bezug von Erzeugnissen berechtigen – verbleiben die Auszahlungen im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

31 Lüdenbach, StuB 2014, S. 617:

Im Unterschied zum Vorgängerstandard enthält DRS 21.49 eine explizite Regelung für Zuwendungen. „Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen sind ebenfalls dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.“ Diese Festlegung überrascht insofern, als DRS 21.9 mit hier nicht interessierenden Ausnahmen (etwa der Zurechnung von Zinsen) gegenüber DRS 2.6 keine substantiell neuen Definitionen der Aktivitätsbereiche enthält. Aus Sicht der obigen Analyse kann daher DRS 21.49 nur als im Widerspruch zu den allgemeinen Definitionen stehende kasuistische Festlegung angesehen werden, die sich im Übrigen nicht nur auf öffentliche Zuwendungen und Investitionszuschüsse beschränkt, also etwa auch FuE-Zuschüsse umfassen würde.

5.5 Auszüge aus der Fachliteratur – IFRS

32 Staß/Kottenstein (2019), Kommentar zu IAS 20, in: Baetge et al. (Hrsg.): Rechnungslegung nach IFRS, Stand nach der 27. Ergänzungslieferung 2019, Tz. 61:

Nach IAS 20.28 sollen, wenn Investitionen und damit zusammenhängende Zuwendungen im Cashflow eines Unternehmens größere Bewegungen verursachen, diese Bewegungen (Bruttoinvestitionen und Zuwendungen) als gesonderte Posten in der Kapitalflussrechnung gezeigt werden, und zwar unabhängig davon, ob für die Darstellung in der Bilanz vom Nettoverfahren (vgl. Tz. 58) Gebrauch gemacht worden ist oder nicht. Indes geben weder IAS 20 noch IAS 7 *Statement of Cash Flows* konkrete Hinweise zur Klassifizierung von Zuwendungen der öffentlichen Hand in der Kapitalflussrechnung.

Bei **vermögenswertbezogenen Zuwendungen** sind uE sowohl der Mittelabfluss aus der Bruttoinvestition als auch der Mittelzufluss aus der Zuwendung idR im Cashflow aus Investitionstätigkeit auszuweisen (glA ADS Int 2002, Abschn. 11, Tz. 84; aA Lüdenbach, PiR 2014, S. 259 (generell Ausweis der Zuwendung im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit); Grote, in: Internationales Bilanzrecht, IAS 20, Tz. 154 (bei Bruttodarstellung in der Bilanz Ausweis der Zuwendung im

Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit, bei Nettodarstellung in der Bilanz im Cashflow aus Investitionstätigkeit)). Zur Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit ist bei Anwendung der indirekten Methode (IAS 7.18 (b)) das Periodenergebnis um die Abschreibungen auf den bezuschussten Vermögenswert und ggf. (bei Bruttoausweis der Zuwendung in der Bilanz) um den Betrag aus der Auflösung des passiven Abgrenzungspostens zu korrigieren (vgl. ADS Int 2002, Abschn. 11, Tz. 85).

Ertragsbezogene Zuwendungen dürften demgegenüber regelmäßig dem Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit zuzuordnen sein.

Ausnahmsweise kann auch ein Ausweis von Zuwendungen im Cashflow aus **Finanzierungstätigkeit** sachgerecht sein, wenn der Zuwendung Darlehenscharakter zukommt (vgl. ADS Int 2002, Abschn. 11, Tz. 84); zu denken ist hierbei insbesondere an erlassbare Darlehen (vgl. Tz. 26). Auch für die Zuwendungskomponente zinsloser oder niedrig verzinslicher Darlehen der öffentlichen Hand ist uE der Ausweis im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sachgerecht, dh., der Mittelzufluss ist in voller Höhe im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Die tatsächlich gezahlten Zinsen sind im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit bzw. im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit (IAS 7.33; vgl. IFRS-Komm., Teil B, IAS 7, Tz. 64) zu erfassen.

Auf **nicht monetäre Zuwendungen** entfallende Investitions- und Finanzierungsvorgänge sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung, da sie nicht zu einer Veränderung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten führen. IAS 7.43 verlangt in Bezug auf solche Vorgänge die Angabe aller relevanten Informationen, sodass in wesentlichen Fällen – unabhängig von dem nach IAS 20.23 gewählten Bilanzausweis (vgl. Tz. 47f.) – regelmäßig der beizulegende Zeitwert der zugewendeten Vermögenswerte anzugeben sein dürfte (vgl. ADS Int 2002, Abschn. 11, Tz. 86).

33 Haufe IFRS-Kommentar (2021), Kommentar zu IAS 20, Rz. 46:

Nach IAS 20.28 sollen bei **größeren Geldbewegungen** im Zusammenhang mit öffentlichen Zuwendungen diese in der Kapitalflussrechnung (→ § 3 Rz 82) gesondert gezeigt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Zuschüsse zu Investitionen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögenswerts gekürzt oder als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden (Rz 31). Empfohlen wird in IAS 20.28 die getrennte Darstellung des **Liquiditätszuflusses** durch den öffentlichen Zuschuss einerseits und des **Liquiditätsabflusses** infolge der Investition andererseits.

Die IFRS behandeln aber nicht die Frage der Darstellung bzw. des Ausweises **innerhalb** der *cash-flow*-Rechnung. Die Problematik stellt sich insbesondere für die Zuschüsse für Investitionen (Rz 30) mit der Notwendigkeit, die Ausweisalternativen (Rz 31) konsistent in der *cash-flow*-Rechnung abzubilden.

Folgende Lösungen sind denkbar:

- Zuordnung des Zuschusses dort, wo auch der bezuschusste Vorgang ausgewiesen wird, also bei Aufwandszuschüssen im operativen Teil, bei Investitionszuschüssen im investiven Teil der Kapitalflussrechnung;
- Zuordnung sämtlicher Zuschüsse zum operativen Teil bei Kürzung des Zuschusses von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten: weniger Abschreibung im **operativen Teil** bei geringerer Auszahlung im Bereich der **Investitionstätigkeit**;
- Darstellung des Zuschusses im **Finanzierungsbereich**.

IAS 20.28 favorisiert – allerdings nur implizit – die erste Lösung. Nach der Systematik von IAS 7 (also prinzipienbasiert) wäre die zweite Lösung zutreffend (→ § 3 Rz 159).